

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0407/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 14.05.2024
		Verfasser/in: FB 56/610.020
Aktualisierung der Richtlinien für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.06.2024	Integrationsrat	Anhörung/Empfehlung
27.06.2024	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie die neuen Richtlinien für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen zu beschließen.

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Integrationsrats die neuen Richtlinien für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen.

Die Richtlinien treten unverzüglich in Kraft und werden für die Verteilung der Zuschüsse ab dem Jahr 2025 angewendet.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

In seiner Sitzung vom 31.08.2022 hat der Integrationsrat die Verwaltung gebeten, die Richtlinien zur Bezuschussung von Migranten*innen-Organisationen vom 14.05.2020 zu überarbeiten.

Die Verwaltung hat die Richtlinien in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Aachen aktualisiert und als Anlage 1 beigefügt.

Ziel der Förderung:

Das Ziel der Förderung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen ist es, die Integration der in der Stadt Aachen lebenden Einwohner*innen mit Zuwanderungsgeschichte zu fördern sowie die Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander zu verbessern. Die Zuschüsse sind ein Steuerungsinstrument zur Förderung der Integrationsarbeit vor Ort.

Überarbeitung:

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien wurde folgende Formulierung auf Wunsch der Mitglieder des Integrationsrates aktualisiert bzw. konkretisiert: „Nicht gefördert werden Migranten*innen-Organisationen, die überwiegend kommerzielle, politische oder religiöse Ziele verfolgen.“

Die neue Formulierung an dieser Stelle lautet:

„Verweist die Vereinssatzung eines beantragenden Vereines auf eine kommerzielle, politische oder religiöse Zielsetzung, eröffnet die Richtlinie die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung. Der die Bezuschussung beantragende Verein hat schriftlich darzulegen, dass überwiegend integrative Tätigkeiten und Aktivitäten in der Einrichtung, für die eine Bezuschussung beantragt wird, stattfinden. Bei überwiegend kommerziellen, politischen und religiösen Aktivitäten in der die Bezuschussung beantragenden Einrichtung ist eine Förderung abzulehnen. Zudem sind die durchgeführten integrativen jährlichen Aktivitäten, Tätigkeiten und Maßnahmen in der Einrichtung des Vereins dem Sachbericht nach erfolgter Förderung mittels einer dem Kommunalen Integrationszentrum in Schriftform vorzulegenden Dokumentation nachzuweisen.“

Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur und umfassen u.a. Grammatik, Rechtschreibung sowie Konkretisierungen von Vorgaben (u.a. z.B. bei Punkt III, 6, in bisheriger Richtlinienfassung im Fließtext), ohne dabei deren inhaltliche Aussage zu verändern.

Die Richtlinien treten ab Verabschiedung und Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Anträge ab 2025.

Anlage/n:

- Anlage 1 Neue Fassung 2024 der Richtlinien der Stadt Aachen für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen
- Anlage 2 Synopse der bisherigen Fassung 2020 und der neuen Fassung 2024 der Richtlinien der Stadt Aachen für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen

Richtlinien

der Stadt Aachen für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen vom 05.06.2024.

I. Begriffsbestimmung

Migranten*innen-Organisationen (MO) sind die von Menschen mit Migrationshintergrund gegründeten Vereine, die deren Interessen wahren und vertreten.

II. Förderung

1. Anerkannt werden nur im Vereinsregister eingetragene Migranten*innen-Organisationen, die in der Stadt Aachen ein eigenes Begegnungszentrum unterhalten und die laut ihrer Satzung nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration der in der Stadt Aachen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund zu fördern sowie die Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander zu verbessern. Förderungsfähig sind ausschließlich die mit der Anmietung und Unterhaltung dieses Zentrums zusammenhängenden Kosten, z.B. Mietkosten, Stromkosten und Heizkosten. Nicht förderungsfähig sind Kosten wie Telefonkosten, Internetkosten oder Kosten für Bürobedarf.

Vereine können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn

- a. sie ihren Sitz in der Stadt Aachen haben,
- b. sie im Vereinsregister eingetragen sind,
- c. ihre Satzungsziele der Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und der Integration dienen,
- d. sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zu den UN-Menschenrechten bekennen,
- e. ihre Angebote in der Stadt Aachen stattfinden und einen kontinuierlichen und integrativen Charakter im Sinne des Integrationskonzeptes der Stadt Aachen haben,
- f. ihre Angebote öffentlich zugänglich für alle Menschen sind.

Nicht gefördert werden Migranten*innen-Organisationen, die überwiegend kommerzielle, politische oder religiöse Ziele verfolgen.

Verweist die Vereinssatzung eines beantragenden Vereines auf eine kommerzielle, politische oder religiöse Zielsetzung, eröffnet die Richtlinie die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung. Der die Bezuschussung beantragende Verein hat schriftlich darzulegen, dass überwiegend integrative Tätigkeiten und Aktivitäten in der Einrichtung, für die eine Bezuschussung beantragt wird, stattfinden. Bei überwiegend kommerziellen, politischen und religiösen Aktivitäten in der die Bezuschussung beantragenden Einrichtung ist eine Förderung abzulehnen. Zudem

sind die durchgeführten integrativen jährlichen Aktivitäten, Tätigkeiten und Maßnahmen in der Einrichtung des Vereins dem Sachbericht nach erfolgter Förderung mittels einer dem Kommunalen Integrationszentrum in Schriftform vorzulegenden Dokumentation nachzuweisen.

2. Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag.
Dieser Betrag errechnet sich in der Weise, dass 40 Prozent des Haushaltsansatzes zu gleichen Teilen auf die förderungsfähigen Vereine verteilt werden.
3. Neben dem Sockelbetrag erhält jeder förderungsfähige Verein einen Aufstockungsbetrag. Dieser Betrag errechnet sich durch die prozentuale Verteilung des geminderten Haushaltsansatzes. Der anfallende Prozentsatz wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der Ausgaben aller Vereine ermittelt. Als Ausgaben gelten die Miet-, Heizungs-, Strom- und Nebenkosten für das Begegnungszentrum. Die Ausgaben müssen durch vorzulegende Verwendungsnachweise belegt werden. Bei Neuanträgen werden entsprechende Schätzungen vorgenommen.
4. Die Gesamtförderung kann nicht höher sein als die anerkennungsfähigen Kosten.

III. Antragsverfahren

1. Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die benötigten Unterlagen müssen vollständig bis zum 31.07. des Beantragungsjahres eingereicht werden.
Nur nachgewiesene Kosten können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

1.1 **Bei einem Erstantrag** sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.1.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten,
- 1.1.2 Aktuelle Vereinssatzung,
- 1.1.3 Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
- 1.1.4 Mietvertrag über die Anmietung der Begegnungsstätte sowie Nachweis der aktuellen Miethöhe,
- 1.1.5 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen,
- 1.1.6 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung,
- 1.1.7 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung,
- 1.1.8 Bankverbindung (IBAN).

1.2 **Bei einem Wiederholungsantrag** sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.2.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten,
- 1.2.2 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen und die aktuelle Miethöhe,
- 1.2.3 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung,
- 1.2.4 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung,
- 1.2.5 Verwendungsnachweis des Vorjahres,

Bei einem Erstantrag erfolgt eine Prüfung in Form einer örtlichen Besichtigung durch einen städtischen Mitarbeitenden zwecks Feststellung, ob die Nutzung der Räume im Sinne der Satzung erfolgt.

- 2. Der Antrag ist von einer zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben. Hierbei ist die Funktion dieser Person im Verein anzugeben. Wer zeichnungsberechtigt ist, ergibt sich aus der Satzung.
- 3. Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben vorzunehmen.
- 4. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.
- 5. Die Entscheidung wird dem antragstellenden Verein in Form eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Aachen mitgeteilt.
- 6. Sämtliche Änderungen in Bezug auf ein gefördertes Begegnungszentrum, insbesondere der Vereinssatzung und in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. ein Umzug/Auszug aus den Vereinsräumlichkeiten oder eine Veränderung bezüglich der Miete) sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien werden für die Verteilung der Zuschüsse ab dem Jahr 2025 angewendet.

Aachen, den 05.06.2024

Synopse der bisherigen Fassung 2020 und der neuen Fassung 2024 der Richtlinien der Stadt Aachen für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen

Bisherige Fassung 2020	Neue Fassung 2024
<p style="text-align: center;"><u>Richtlinien</u></p> <p>für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen vom 14.05.2020.</p> <p>I. Begriffsbestimmung</p> <p>Migranten*innen-Organisationen (MO) sind die von Menschen mit Migrationshintergrund gegründeten Vereine, die ihre Interessen wahren und vertreten.</p> <p>II. Förderung</p> <p>1. Anerkannt werden nur im Vereinsregister eingetragene Migranten*innen-Organisationen, die in der Stadt Aachen ein eigenes Begegnungszentrum unterhalten und die laut ihrer Satzung nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration der in der Stadt Aachen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund zu fördern sowie die Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander zu verbessern. Förderungsfähig sind ausschließlich die mit der Anmietung und Unterhaltung dieses Zentrums zusammenhängenden Kosten, z.B. Mietkosten, Stromkosten und Heizkosten. Nicht förderungsfähig sind Kosten wie Telefonkosten, Internetkosten oder Kosten für Bürobedarf.</p> <p>Vereine können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn</p> <p>a. sie ihren Sitz in der Stadt Aachen haben. b. sie im Vereinsregister eingetragen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Richtlinien</u></p> <p>der Stadt Aachen für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen vom 05.06.2024.</p> <p>I. Begriffsbestimmung</p> <p>Migranten*innen-Organisationen (MO) sind die von Menschen mit Migrationshintergrund gegründeten Vereine, die deren Interessen wahren und vertreten.</p> <p>II. Förderung</p> <p>1. Anerkannt werden nur im Vereinsregister eingetragene Migranten*innen-Organisationen, die in der Stadt Aachen ein eigenes Begegnungszentrum unterhalten und die laut ihrer Satzung nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration der in der Stadt Aachen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund zu fördern sowie die Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander zu verbessern. Förderungsfähig sind ausschließlich die mit der Anmietung und Unterhaltung dieses Zentrums zusammenhängenden Kosten, z.B. Mietkosten, Stromkosten und Heizkosten. Nicht förderungsfähig sind Kosten wie Telefonkosten, Internetkosten oder Kosten für Bürobedarf.</p> <p>Vereine können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn</p> <p>a. sie ihren Sitz in der Stadt Aachen haben, b. sie im Vereinsregister eingetragen sind,</p>

<p>c. ihre Satzungsziele der Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und der Integration dienen.</p> <p>d. sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zu den UN-Menschenrechten bekennen.</p> <p>e. ihre Angebote in der Stadt Aachen stattfinden und einen kontinuierlichen und integrativen Charakter im Sinne des Integrationskonzeptes der Stadt Aachen haben.</p> <p>f. ihre Angebote öffentlich zugänglich für alle Menschen sind. Nicht gefördert werden Migranten*innen-Organisationen, die überwiegend kommerzielle, politische oder religiöse Ziele verfolgen.</p> <p>2. Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag. Dieser Betrag errechnet sich in der Weise, dass 40 Prozent des Haushaltsansatzes zu gleichen Teilen auf die förderungsfähigen Vereine verteilt werden.</p> <p>3. Neben dem Sockelbetrag erhält jeder förderungsfähige Verein einen Aufstockungsbetrag. Dieser Betrag errechnet sich durch die prozentuale Verteilung des geminderten Haushaltsansatzes. Der anfallende Prozentsatz wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der Ausgaben aller Vereine ermittelt. Als Ausgaben gelten die Miet-, Heizungs-, Strom- und Nebenkosten für das Begegnungszentrum. Die Ausgaben müssen durch vorzulegende Verwendungsnachweise belegt werden. Bei Neuanträgen werden entsprechende Schätzungen vorgenommen.</p>	<p>c. ihre Satzungsziele der Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und der Integration dienen,</p> <p>d. sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zu den UN-Menschenrechten bekennen,</p> <p>e. ihre Angebote in der Stadt Aachen stattfinden und einen kontinuierlichen und integrativen Charakter im Sinne des Integrationskonzeptes der Stadt Aachen haben,</p> <p>f. ihre Angebote öffentlich zugänglich für alle Menschen sind.</p> <p>Nicht gefördert werden Migranten*innen-Organisationen, die überwiegend kommerzielle, politische oder religiöse Ziele verfolgen. Verweist die Vereinssatzung eines beantragenden Vereines auf eine kommerzielle, politische oder religiöse Zielsetzung, eröffnet die Richtlinie die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung. Der die Bezuschussung beantragende Verein hat schriftlich darzulegen, dass überwiegend integrative Tätigkeiten und Aktivitäten in der Einrichtung, für die eine Bezuschussung beantragt wird, stattfinden. Bei überwiegend kommerziellen, politischen und religiösen Aktivitäten in der die Bezuschussung beantragenden Einrichtung ist eine Förderung abzulehnen. Zudem sind die durchgeführten integrativen jährlichen Aktivitäten, Tätigkeiten und Maßnahmen in der Einrichtung des Vereins dem Sachbericht nach erfolgter Förderung mittels einer dem Kommunalen Integrationszentrum in Schriftform vorzulegenden Dokumentation nachzuweisen.</p> <p>2. Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag. Dieser Betrag errechnet sich in der Weise, dass 40 Prozent des Haushaltsansatzes zu gleichen Teilen auf die förderungsfähigen Vereine verteilt werden.</p> <p>3. Neben dem Sockelbetrag erhält jeder förderungsfähige Verein einen Aufstockungsbetrag. Dieser Betrag errechnet sich durch die prozentuale Verteilung des geminderten Haushaltsansatzes. Der anfallende Prozentsatz wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der Ausgaben aller Vereine ermittelt. Als Ausgaben gelten die Miet-, Heizungs-, Strom- und</p>
--	--

4. Die Gesamtförderung kann nicht höher sein als die anererkennungsfähigen Kosten.

III. Antragsverfahren

1. Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die benötigten Unterlagen müssen vollständig bis zum 31.07. eingereicht werden. Nur nachgewiesene Kosten können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

1.1 Bei einem Erstantrag sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.1.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten
- 1.1.2 Aktuelle Vereinssatzung
- 1.1.3 Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister
- 1.1.4 Mietvertrag über die Anmietung der Begegnungsstätte sowie Nachweis der aktuellen Miethöhe
- 1.1.5 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen
- 1.1.6 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung
- 1.1.7 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung
- 1.1.8 Bankverbindung (IBAN)

Nebenkosten für das Begegnungszentrum. Die Ausgaben müssen durch vorzulegende Verwendungsnachweise belegt werden. Bei Neuansträgen werden entsprechende Schätzungen vorgenommen.

4. Die Gesamtförderung kann nicht höher sein als die anererkennungsfähigen Kosten.

III. Antragsverfahren

1. Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die benötigten Unterlagen müssen vollständig bis zum 31.07. des Beantragungsjahres eingereicht werden. Nur nachgewiesene Kosten können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

1.1 **Bei einem Erstantrag** sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.1.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten,
- 1.1.2 Aktuelle Vereinssatzung,
- 1.1.3 Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
- 1.1.4 Mietvertrag über die Anmietung der Begegnungsstätte sowie Nachweis der aktuellen Miethöhe,
- 1.1.5 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen,
- 1.1.6 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung,
- 1.1.7 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung,
- 1.1.8 Bankverbindung (IBAN).

<p>1.2 Bei einem Wiederholungsantrag sind folgende Unterlagen notwendig:</p> <p>1.2.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten</p> <p>1.2.2 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen und die aktuelle Miethöhe</p> <p>1.2.3 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung</p> <p>1.2.4 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung</p> <p>1.2.5 Verwendungsnachweis des Vorjahres</p> <p>Bei einem Erstantrag erfolgt eine Prüfung in Form einer örtlichen Besichtigung durch einen städtischen Mitarbeitenden, ob die Nutzung der Räume im Sinne der Satzung erfolgt. Alle Änderungen, insbesondere der Satzung und der Miete, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Umzug/Auszug aus den Vereinsräumlichkeiten.</p> <p>2. Der Antrag ist von einer zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben. Hierbei ist die Funktion dieser Person im Verein anzugeben. Wer zeichnungsberechtigt ist, ergibt sich aus der Satzung.</p> <p>3. Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben vorzunehmen.</p> <p>4. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.</p> <p>5. Die Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Form eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Aachen mitgeteilt.</p>	<p>1.2 Bei einem Wiederholungsantrag sind folgende Unterlagen notwendig:</p> <p>1.2.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten,</p> <p>1.2.2 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen und die aktuelle Miethöhe,</p> <p>1.2.3 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung,</p> <p>1.2.4 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung,</p> <p>1.2.5 Verwendungsnachweis des Vorjahres,</p> <p>Bei einem Erstantrag erfolgt eine Prüfung in Form einer örtlichen Besichtigung durch einen städtischen Mitarbeitenden zwecks Feststellung, ob die Nutzung der Räume im Sinne der Satzung erfolgt.</p> <p>2. Der Antrag ist von einer zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben. Hierbei ist die Funktion dieser Person im Verein anzugeben. Wer zeichnungsberechtigt ist, ergibt sich aus der Satzung.</p> <p>3. Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben vorzunehmen.</p> <p>4. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.</p> <p>5. Die Entscheidung wird dem antragstellenden Verein in Form eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Aachen mitgeteilt.</p> <p>6. Sämtliche Änderungen in Bezug auf ein gefördertes Begegnungszentrum, insbesondere der Vereinssatzung und in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. ein Umzug/Auszug aus den Vereinsräumlichkeiten oder eine Veränderung bezüglich der Miete) sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>
--	---

IV. Inkrafttreten Die Richtlinien werden für die Verteilung der Zuschüsse ab dem Jahr 2021 angewendet. Damit treten die Richtlinien für die Bezuschussung von Ausländervereinen vom 17.03.1994 außer Kraft. Aachen, den 14.05.2020	IV. Inkrafttreten Die Richtlinien werden für die Verteilung der Zuschüsse ab dem Jahr 2025 angewendet. Aachen, den 05.06.2024
---	--